

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 78/07 B

L 7 R 93/06 (Sächsisches LSG)
S 10 RA 790/04 (SG Leipzig)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. November 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 14. Mai 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten der Klägerin in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Der Klägerin wurde in der DDR im Juli 1968 das Recht verliehen, die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu führen. In der Folgezeit arbeitete sie ua im "VEB Kombinat R. A. ", umbenannt in "VEB R. L. ", vom 15.9.1969 bis 30.6.1990. In ein Versorgungssystem der DDR war sie nicht einbezogen worden.
- 3 Den Antrag der Klägerin, ihre Beschäftigungszeiten vom 1.9.1968 bis 30.6.1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen, lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 30.6.2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.9.2004). Im Klage- und Berufungsverfahren hatte die Klägerin keinen Erfolg. Mit ihrer Beschwerde wendet sie sich gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 14.5.2007.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Klägerin hat die Zulassungsgründe einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ua aus folgenden Gründen nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 1. Das Vorbringen der Klägerin entspricht nicht den Anforderungen, die an die Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zu stellen sind.
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechts einheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu beantwortende Rechtsfrage klar und unmissverständlich bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsfähig und klärungsbedürftig ist (vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).

- 7 Die Klägerin misst der Frage grundsätzliche Bedeutung bei,
ob die Herstellung von Anlagen im Wege der Projektierung, Lieferung, Montage und Inbetriebsetzung durch Betriebe, die dem Produktionssektor der DDR-Planwirtschaft zugeordnet waren und die die Hauptausrüstungen als Teil des Leistungsumfangs eines Generalauftragnehmers als Hauptauftragnehmer oder Auftragnehmer im Sinne einer industriellen Produktion selbst realisierten, die betrieblichen Voraussetzungen für die Einbeziehung in das Versorgungssystem der AVItch vermittelten, wenn die Herstellung dieser Anlagen der Hauptzweck der Betriebe gewesen ist.
- 8 Würde man diese Frage - zu Unrecht (dazu sogleich) - als Rechtsfrage iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG qualifizieren, hätte die Klägerin schon nicht deren Klärfähigkeit dargetan. In der Frage wird unterstellt, dass die umschriebenen Tätigkeiten "im Sinne einer industriellen Produktion" realisiert worden seien. Wenn dies - wie die Klägerin in ihrer Fragestellung behauptet - feststehen würde, würde sich die Frage von selbst beantworten. Nämlich in diesem Fall wäre der Betrieb nach seinem Hauptzweck ein (volkseigener) Produktionsbetrieb der Industrie.
- 9 Die von der Klägerin formulierte Frage stellt jedoch keine Rechtsfrage im oben genannten Sinn, sondern eine Tatsachenfrage dar.
- 10 Wie die Klägerin selbst vorträgt, hat das Bundessozialgericht (BSG) in seiner Rechtsprechung die allgemeinen Kriterien vorgegeben, nach denen sich bestimmt, ob ein VEB ein Produktionsbetrieb der Industrie gewesen ist. In dem von ihr zitierten Urteil vom 9.4.2002 (*B 4 RA 41/01 R, SozR 3-8570 § 1 Nr 6 <S. 44, 46 f>*) hat das BSG ausgeführt, dass der Begriff Produktionsbetrieb nur solche Betriebe im Bereich der Industrie erfasse, die Sachgüter im Hauptzweck industriell neu gefertigt hatten (fordistisches Modell), also deren Hauptzweck auf die industrielle Fertigung, Fabrikation, Herstellung bzw Produktion von Sachgütern ausgerichtet gewesen ist. Ob im Einzelfall ein Betrieb diese Voraussetzungen erfüllte, bestimmte sich danach, welche Aufgaben ihm das Gepräge gegeben bzw welchen Hauptzweck er verfolgt hat. Die Feststellung des betrieblichen Hauptzwecks im Einzelfall obliegt allein den Tatsachengerichten im Rahmen der von ihnen durchzuführenden Sachermittlung und Beweiswürdigung (*BSG, Urteil vom 18.12.2003, B 4 RA 18/03 R, SozR 4-8570 § 1 Nr 1 <RdNr 18>*). Sowohl die Fragestellung als auch die von der Klägerin in diesem Zusammenhang gemachten Ausführungen in der Beschwerdebegründung richten sich daher letztlich gegen die vom LSG getroffenen Feststellungen. Ihre Frage beinhaltet daher keine Rechts-, sondern eine Tatsachenfrage. Soweit die Beschwerdebegründung auf die Thematik eingeht, das BSG habe den Begriff des Produktionsbetriebes der Industrie noch nicht hinreichend geklärt, wurde schon keine konkrete Frage zur Auslegung des sekundären Bundesrechts formuliert. Dies ist nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts.



- 11 2. Den geltend gemachten Zulassungsgrund der Divergenz hat die Klägerin nicht ordnungsgemäß bezeichnet.
- 12 Eine Divergenz liegt nur bei einem entscheidungserheblichen Widerspruch in tragenden Rechtssätzen vor. Er ist gegeben, wenn tragende Rechtssätze, die der Entscheidung des LSG sowie einer Entscheidung (hier) des BSG zu Grunde gelegen haben, nicht übereinstimmen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*) und das Urteil des LSG auf dieser Abweichung beruht. Solche widersprechenden Rechtssätze hat die Klägerin in der Beschwerdebegründung nicht bezeichnet.
- 13 Sie trägt vor, das BSG habe den Ausgangspunkt der Prüfung des Hauptzwecks eines Beschäftigungsbetriebs in seinem Urteil vom 18.12.2003 (*B 4 RA 14/03 R*) wie folgt definiert: "Entscheidend ist, welches Produkt im Ergebnis erstellt werden sollte, nicht aber die Hilfgeschäfte, die im Zusammenhang mit der Erstellung des Produkts getätigt wurden".
- 14 Dem widerspreche das LSG in der angefochtenen Entscheidung mit seinem Vorgehen, die Einzelaktivitäten im Rahmen der Planung, Vorbereitung und Errichtung einer Anlage aufzutrennen und eine möglichst große Anzahl von Teilleistungen aus dem Bereich der Produktionstätigkeiten auszusondern, um dann zu konstatieren, es handele sich bei dem genannten Vorgang nicht um Produktion, jedenfalls nicht um nach den Rechtsvorschriften der AVltech anspruchsbegründende "normale" Produktion.
- 15 Es ist schon fraglich, ob die Klägerin einen Rechtssatz aus dem genannten Urteil des BSG vom 18.12.2003 (*aaO*) mit ihrer Darstellung benannt hat. Das BSG hat seine Ausführungen im Zusammenhang mit dem - von den Tatsachengerichten festzustellenden - Hauptzweck gemacht. Dies spricht dafür, dass es sich um Hinweise zur Tatsachenfeststellung bezüglich des "Hauptzwecks" handelt. Wenn insoweit rechtliche Vorgaben für die Tatsachenfeststellungen gemacht worden sind, hat die Klägerin nicht aufgezeigt, dass die von ihr zitierte Aussage des BSG tragend für dessen Entscheidung gewesen ist. Hierzu fehlen jegliche Ausführungen.
- 16 Im Übrigen hat die Klägerin keinen der Rechtsprechung des BSG widersprechenden tragenden Rechtssatz aus dem Urteil des LSG benannt. Die oben wiedergegebenen Ausführungen beziehen sich auf die vom LSG im Rahmen der Sachermittlungspflicht festgestellten Tätigkeiten des Betriebs und deren Würdigung als "Produktion". Insoweit hat die Klägerin keinen Rechtssatz des LSG wiedergegeben, sondern dessen tatsächliche Feststellungen und die darauf gestützte Beweiswürdigung. Insbesondere ist nicht aufgezeigt, dass das LSG einen vom BSG abweichenden bundesrechtlichen Begriff der "industriellen Produktion" aufgestellt hat.
- 17 Darüber hinaus hat die Klägerin auch keinen Widerspruch zu den zitierten Aussagen des BSG dargetan. Dies wäre allenfalls dann anzunehmen gewesen, wenn das LSG dem BSG darin wi-



dersprochen hätte, dass für die Feststellung, ob im Hauptzweck industrielle "Produktion" betrieben worden ist, entscheidend ist, welches Produkt im Ergebnis erstellt werden sollte. In den von der Klägerin zitierten Aussagen des LSG findet sich dies nicht.

- 18 Widersprechende Rechtssätze in den benannten Urteilen des BSG und des LSG hat die Klägerin somit nicht bezeichnet. Der Zulassungsgrund der Divergenz ist nicht ordnungsgemäß dargelegt.
- 19 3. Die Beschwerdebegründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 20 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

